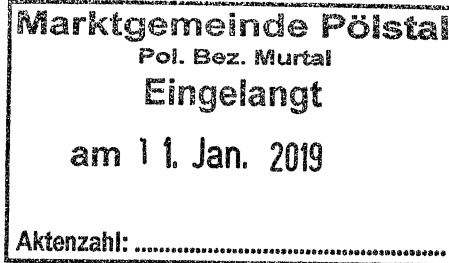




Bezirkshauptmannschaft Murtal

Anlagenreferat

Marktgemeinde Pölstal  
Im Dorf 2  
8763 Möderbrugg



Bearb.: Edith Unterweger  
Tel.: +43 (3572) 83201-213  
Fax: +43 (3572) 83201-550  
E-Mail:  
bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-106298/2017-17

Judenburg, am 10.01.2019

Ggst.: Fratzl Herbert, vlg. Hallinger, 8763 Pölstal  
Abwasserreinigungsanlage in der KG St. Oswald;  
wasserrechtliche Überprüfung, PZ 8/1182

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Firma AT-Abwassertechnik Vertriebs-Ges.m.b.H., 8700 Leoben, hat am 03.12.2018 die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 03.10.2017, GZ.: BHMT-106298/2017-6, bewilligten Errichtung und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage mit Einleitung der vollbiologisch gereinigten Abwässer in den Untergrund, auf den Grundstücken Nr. 405/1 und 414 in der KG 65609-St. Oswald, angezeigt.

**Ort:** an Ort und Stelle (beim Wohnhaus Herbert Fratzl, 8763 Pölstal, Kroisenbach 16)

**Datum:** Mittwoch, den 13. Februar 2019

**Zeit:** 11.30 Uhr

Verhandlungsleiterin: **Edith Unterweger**

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 202, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG  
§§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i. V.

Edith Unterweger  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal;
2. Herrn Herbert Fratzl, 8763 Pölstal, Kroisenbach 16, als Konsensinhaber, gg. RSb;
3. die Marktgemeinde Pölstal, 8763 Möderbrugg; es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren.  
Die mit dem Anschlag- u. Abnahmevermerk versehene Kundmachung wäre bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, „*Wasserwirtschaftliches Planungsorgan*“;
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, „*Naturgefahrenmanagement-Wasser*“;
6. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, 8750 Judenburg, z.Hd. Herrn Ing. Anton Kühr, im Hause, zu GZ.: ---, **die Kollaudierungsunterlagen wurden bereits übermittelt;**
7. die Marktgemeinde Pölstal, Öffentliches Gut, 8763 Möderbrugg;
8. die Firma AT-Abwassertechnik Vertriebs-Ges.m.b.H., 8700 Leoben, Am Wiesenrain 7, als Projektant.

**Angeschlagen am: 11. Jan. 2019**

**Abgenommen am: 13. Feb. 2019**